

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 113/12 B

L 18 SO 78/09 (Bayerisches LSG)
S 19 AS 1191/07 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Nürnberg,
Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt **T J , N** , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger Auskunft über die Erhebung und Nutzung seiner Daten, insbesondere die Übermittlung an Dritte, zu geben.
- 2 Die hierauf gerichtete Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.7.2008; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 27.9.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, auf die gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs bestehe schon deshalb kein Anspruch mehr, weil die Beklagte sich mittlerweile verpflichtet habe, dem Kläger mitzuteilen, wann sie und auf welche Anforderung hin Daten an dritte Stellen tatsächlich übermittelt habe.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt einen Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhe. Darüber hinaus rügt er eine überlange Verfahrensdauer.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer hinreichend bestimmten Rechtsfrage, die zur Klärung durch den Senat gestellt werden soll. Mit



der Frage, wie weit der Sozialdatenschutz nach § 35 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) reicht, will der Kläger letztlich nur eine Überprüfung des LSG-Urteils auf seine Richtigkeit; denn die Frage ist so allgemein formuliert, dass ihre Beantwortung von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) und damit einen Verfahrensmangel rügt, ist auch dieser nicht hinreichend bezeichnet. Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Der Kläger hätte folglich im Einzelnen darlegen müssen, was er vorgebracht hätte, wenn er zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.10.2011 erschienen wäre und weshalb unter Berücksichtigung dieses Vorbringens die Entscheidung des LSG im Termin zur mündlichen Verhandlung am 3.5.2012, an dem er teilgenommen hatte, zu seinen Gunsten anders ausgefallen wäre (*vgl nur: Leitherer, aaO, RdNr 16d mwN zur Rechtsprechung*). An einem solchen Vortrag fehlt es hier völlig.
- 8 Auch dann, wenn entsprechend der weiteren Rüge des Klägers das Verfahren insgesamt die durch das Gebot des fairen Verfahrens gezogene zeitliche Grenze überschritten hätte, ist schon nicht geltend gemacht worden, dass die überlange Verfahrensdauer den Inhalt der Entscheidung beeinflusst hätte, diese also iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf dem Mangel beruhen könnte (*vgl dazu nur: BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 mwN; BSG, Beschlüsse vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B, vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B - und vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B*).
- 9 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Bevollmächtigten ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)